

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.08.2016

Geschäftszeichen:

III 11-1.23.34-112/15

Zulassungsnummer:

Z-23.34-1390

Antragsteller:

MISAPOR AG

Löserstrasse 2

7302 LANDQUART

SCHWEIZ

Geltungsdauer

vom: **19. August 2016**

bis: **3. November 2020**

Zulassungsgegenstand:

Schüttungen aus Schaumglasschotter

"Misapor 10/50" und "Misapor 10/75"

für die Anwendung unter lastabtragenden Gründungsplatten

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.34-1390 vom 27. Oktober 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von losem Schaumglasschotter.

Schaumglasschotter (nachfolgend als Wärmedämmstoff bezeichnet) ist ein künstliches, gebrochenes Korngemisch, das durch Aufblähen aus Altglas hergestellt wird.

Mit dem jeweiligen Wärmedämmstoff wird an der Anwendungsstelle durch Schüttung und anschließende Verdichtung eine Wärmedämmschicht hergestellt.

Die Wärmedämmstoffe werden in Abhängigkeit von der Körnung wie folgt bezeichnet:

in der Körnung ≤ 50 mm "Misapor 10/50"

in der Körnung ≤ 75 mm "Misapor 10/75".

1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmstoffe dürfen im verdichteten Zustand (Verdichtungsverhältnis $v = 1,3 : 1$) als lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten bei vorwiegend ruhender Belastung angewendet werden.

Die Dicke der verdichteten Wärmedämmschicht darf 150 mm nicht unterschreiten und 900 mm nicht überschreiten.

Die Wärmedämmstoffe dürfen auch außerhalb der Abdichtung bei Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser¹ angeordnet werden.

Die Anwendung der Wärmedämmstoffe im Kapillarsaum des Grundwassers (in der Regel 30 cm über HGW) und im Bereich von drückendem Wasser ist nicht zulässig. Der anstehende Boden muss gut wasserdurchlässig sein. Bei Vorhandensein von bindigen oder geschichteten Böden, bei denen Stau- oder Schichtenwasser auftreten kann, ist eine Dränung nach DIN 4095² vorzusehen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmstoffe müssen nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Umweltverträglichkeit

Die Wärmedämmstoffe müssen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit die Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser"³ unter Zugrundelegung der Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (vgl. Anhang I-D.1 dieser Grundsätze) erfüllen.

¹ Wasserbeanspruchung im Sinne der DIN 18195-4: Bauwerksabdichtungen - Teil 4: Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung

² DIN 4095:1990-06 Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung

³ Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser; Fassung 2011 - Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik

2.1.3 Schüttdichte

Jeder Einzelwert der Schüttdichte der Wärmedämmstoffe muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 1097-3⁴ in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt 1 in einem mindestens 20 Liter Messgefäß

für "Misapor 10/50" mindestens 160 kg/m³ und höchstens 190 kg/m³ bzw.

für "Misapor 10/75" mindestens 125 kg/m³ und höchstens 150 kg/m³

betragen.

2.1.4 Wärmeleitfähigkeit

Bei Prüfung der Wärmeleitfähigkeit in trockenem Zustand nach der Norm DIN EN 12667⁵ bzw. der Norm DIN EN 12939⁶ in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt 1 und 2 dürfen die Wärmedämmstoffe (im verdichteten Zustand, $v = 1,3 : 1$)

"Misapor 10/50" den Wert $\lambda_{\text{Grenz}} = 0,093 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ bzw.

"Misapor 10/75" den Wert $\lambda_{\text{Grenz}} = 0,080 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$

nicht überschreiten.

2.1.5 Wasseraufnahme bei Unterwasserlagerung

Die Wasseraufnahme der Wärmedämmstoffe (im verdichteten Zustand, $v = 1,3 : 1$) darf bei Unterwasserlagerung nach Vorbehandlung nach Anlage 1, Abschnitt 1 und Prüfung nach Anlage 1, Abschnitt 3 höchstens 10,0 Vol.-% betragen.

2.1.6 Wärmeleitfähigkeit in feuchtem Zustand

Die Prüfung der Wärmeleitfähigkeit der Wärmedämmstoffe im feuchten Zustand ist nach der Norm DIN EN 12667⁵ bzw. der Norm DIN EN 12939⁶ in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt 2 durchzuführen.

Dazu sind die durch Unterwasserlagerung nach Abschnitt 2.1.5 befeuchteten, verdichteten Proben zu verwenden. Die Wärmeleitfähigkeit darf hierbei die im DIBt hinterlegten Werte nicht überschreiten.

2.1.7 Druckspannung bei 10 % Stauchung

Jeder Einzelwert der Druckspannung bei 10 % Stauchung muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 826⁷ in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt 1 und 4 für die Wärmedämmstoffe (im verdichteten Zustand, $v = 1,3 : 1$)

"Misapor 10/50" mindestens 660 kPa bzw.

"Misapor 10/75" mindestens 420 kPa

betragen. Es sind mindestens fünf Messungen je Wärmedämmstoff durchzuführen.

2.1.8 Verhalten bei Frost-Tau-Wechselbelastung

Bei Prüfung nach der Norm DIN 52104-1⁸, Verfahren G, an 5 Probekörpern, dürfen nach 20 Frost-Tau-Wechselbelastungen keine signifikanten Veränderungen an den Probekörpern erkennbar sein.

4	DIN EN 1097-3:1998-06	Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen; Teil 3: Bestimmung von Schüttdichte und Hohlraumgehalt
5	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:1997
6	DIN EN 12939:2001-02	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Dicke Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12939:1997
7	DIN EN 826:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 826:2013
8	DIN 52104-1:1982-11	Prüfung von Naturstein; Frost-Tau-Wechsel-Versuch; Verfahren A bis Q

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Wärmedämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich sind zum Übereinstimmungszeichen folgende Angaben im Rahmen der Kennzeichnung erforderlich:

Für den Wärmedämmstoff "Misapor 10/50"

- Schaumglasschotter "Misapor 10/50", Körnung ≤ 50 mm, für lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.34-1390
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit: $\lambda = 0,12 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$
- Bemessungswert der Druckspannung: $f_{cd} = 340 \text{ kPa}$
- nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A1)
- MISAPOR AG, 7302 Landquart, Schweiz
- Herstellwerk⁹ und Herstelldatum⁹

Für den Wärmedämmstoff "Misapor 10/75"

- Schaumglasschotter "Misapor 10/75", Körnung ≤ 75 mm, für lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.34-1390
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit: $\lambda = 0,105 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$
- Bemessungswert der Druckspannung: $f_{cd} = 215 \text{ kPa}$
- nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A1)
- MISAPOR AG, 7302 Landquart, Schweiz
- Herstellwerk⁹ und Herstelldatum⁹

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

⁹

Herstellwerk und Herstelldatum können auch verschlüsselt angegeben werden.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Hierbei erfolgt die Prüfung zur Umweltverträglichkeit am Glasmehl, aus dem der Wärmedämmstoff hergestellt wird. Die Elemente gemäß Tabelle 1, Zeilen 1 bis 8 sind mindestens einmal in 3 Monaten nach Aufschluss mit Königswasser gemäß DIN EN 13657¹⁰ sowie nach Elution gemäß LAGA-Mitteilung 33¹¹ (EW 98S, Standardverfahren) zu bestimmen. Dabei ist die Einhaltung der Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser"³ über einen Vergleich mit den im DIBt hinterlegten Werten nachzuweisen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine statistische Auswertung der ermittelten Druckfestigkeit der Wärmedämmstoffe "Misapor 10/50" bzw. "Misapor 10/75" vorzunehmen. Die Ermittlung des 5 % Quantilwertes erfolgt entsprechend der Anlage 2.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹⁰ DIN EN 13657:2003-01

Charakterisierung von Abfällen - Aufschluss zur anschließenden Bestimmung des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen in Abfällen

¹¹ LAGA-Mitteilung 33

LAGA EW 98 "Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen Untersuchungen von Abfällen, verunreinigten Böden und Materialien aus dem Altlastenbereich (Stand 2002)

Tabelle 1:

Zeile	Element	Analyseverfahren
1	Arsen (As)	DIN EN ISO 11969 ¹² oder DIN EN ISO 11885 ¹³
2	Blei (Pb)	DIN 38406-6 ¹⁴ oder DIN EN ISO 11885 ¹³
3	Cadmium (Cd)	DIN EN ISO 5961 ¹⁵ oder DIN EN ISO 11885 ¹³
4	Chrom gesamt (Cr)	DIN EN 1233 ¹⁶ oder DIN EN ISO 11885 ¹³
5	Kupfer (Cu)	DIN 38406-7 ¹⁷ oder DIN EN ISO 11885 ¹³
6	Nickel (Ni)	DIN 38406-11 ¹⁸ oder DIN EN ISO 11885 ¹³
7	Quecksilber (Hg)	DIN EN 1483 ¹⁹
8	Zink (Zn)	DIN 38406-8 ²⁰ oder DIN EN ISO 11885 ¹³

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 2 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

12	DIN EN ISO 11969:1996-11	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Arsen - Atomabsorptionsspektrometrie (Hydridverfahren)
13	DIN EN ISO 11885:1998-04	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von 33 Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie
14	DIN 38406-6:1998-07	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Kationen (Gruppe E) - Teil 6: Bestimmung von Blei mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) (E 6)
15	DIN EN ISO 5961:1995-05	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Cadmium durch Atomabsorptionsspektrometrie
16	DIN EN 1233:1996-08	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Chrom - Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie
17	DIN 38406-7:1991-09	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Kationen (Gruppe E); Bestimmung von Kupfer mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) (E 7)
18	DIN 38406-11:1991-09	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Kationen Gruppe E; Bestimmung von Nickel mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) (E 11)
19	DIN EN 1483:1997-08	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Quecksilber
20	DIN 38406-8:2004-10	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Kationen (Gruppe E) - Teil 8: Bestimmung von Zink - Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) in der Luft-Ethin-Flamme (E 8)

Hierbei erfolgt die Prüfung zur Umweltverträglichkeit am Glasmehl, aus dem der Wärmedämmstoff hergestellt wird. Die Elemente gemäß Tabelle 1, Zeilen 1 bis 8 sind mindestens zweimal jährlich nach Aufschluss mit Königswasser gemäß DIN EN 13657¹⁰ sowie nach Elution gemäß LAGA-Mitteilung 33¹¹ (EW 98S, Standardverfahren) zu bestimmen. Dabei ist die Einhaltung der Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser"³ über einen Vergleich mit den im DIBt hinterlegten Werten nachzuweisen.

Tabelle 2: Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft (nach Abschnitt)	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit je Bauprodukt	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Schüttdichte (2.1.3)	2.1.3	1 x täglich	2 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit (2.1.4)	2.1.4 Anlage 1/1	-	2 x jährlich
Wasseraufnahme bei Unterwasserlagerung (2.1.5)	2.1.5 Anlage 1/2	-	1 x jährlich
Druckspannung bei 10 % Stauchung (2.1.7)	2.1.7	1 x täglich	2 x jährlich
Verhalten bei Frost-Tau-Wechselbelastung (2.1.8)	2.1.8	-	1 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit an feuchten Proben ²¹ (2.1.6)	2.1.6	-	1 x jährlich
Umweltverträglichkeit Elemente ²² nach Tabelle 1	Tabelle 1	1 x je 3 Monate ²³	2 x jährlich

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Der Nachweis der Standsicherheit der Gründung ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.

Die maximale Beanspruchung der verdichteten Wärmedämmschicht senkrecht zu ihrer Ebene darf beim Standsicherheitsnachweis den in Abschnitt 3.2.3 angegebenen Bemessungswert der Druckspannung nicht übersteigen.

Die verdichtete Wärmedämmschicht darf parallel zu ihrer Ebene belastet werden, wenn die Bestimmungen des Abschnitts 3.2.3 eingehalten werden.

Bei Anordnung der verdichteten Wärmedämmschicht unter einem lastabtragenden Bauteil treten Verformungen aus der Stauchung der Wärmedämmschicht auf, die zu berücksichtigen sind.

²¹ Dazu sind die durch Unterwasserlagerung nach Abschnitt 2.1.5 befeuchteten Proben zu verwenden.

²² Unter Berücksichtigung der im DIBt hinterlegten Werte

²³ Die Ergebnisse der Fremdüberwachung können auf die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle angerechnet werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Wärmeleitfähigkeit

Die lastabtragende Wärmedämmung darf abweichend von der Norm DIN 4108-2²⁴, Abschnitt 5.2.2, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung berücksichtigt werden, auch wenn sie außerhalb der Abdichtung angeordnet ist.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes gelten für die Wärmedämmschicht folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit:

für "Misapor 10/50" $\lambda = 0,12 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ bzw.

für "Misapor 10/75" $\lambda = 0,105 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$

3.2.2 Planungsdicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Planungsdicke anzusetzen.

Die Planungsdicke ist die Mindestdicke der im Verhältnis $v = 1,3 : 1$ verdichteten Wärmedämmschicht.

3.2.3 Nachweis der Standsicherheit der Gründung

Beim Nachweis der Standsicherheit darf maximal der Bemessungswert der Druckspannung f_{cd} ²⁵ der verdichteten Wärmedämmschicht nach Tabelle 3 rechnerisch in Ansatz gebracht werden.

Der Bemessungswert der Druckspannung f_{cd} ²⁵ der verdichteten Wärmedämmschicht in Tabelle 4 ergibt sich aus dem Nennwert der Druckfestigkeit $f_{c,Nenn}$ dividiert durch den Teilsicherheitsbeiwert für die Materialeigenschaften γ_M ²⁶ und den Anpassungsfaktor α ²⁷.

Für den Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit der Gründung sind die Normen DIN EN 1997-1²⁸, DIN EN 1997-1/NA²⁹, DIN 1054³⁰ und DIN 1054/A1³¹ maßgebend. Bei der Beurteilung der Setzungen sind auch die Verformungen der Wärmedämmschicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Setzungen sind auch die Verformungen der Wärmedämmschicht zu berücksichtigen.

In die Wärmedämmschicht dürfen Horizontalkräfte eingeleitet werden. Dabei darf der Bemessungswert der Schubspannung den Wert von 30 % des Bemessungswertes der Normalspannung der zugehörigen Einwirkungskombination nicht überschreiten.

24	DIN 4108-2:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
25	definiert als	c = compression, d = design
26	definiert als	Teilsicherheitsbeiwert für die Baustoff- oder Produkteigenschaft (siehe DIN 1055-100: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung - Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln, Abschnitt 8.3)
27	definiert als	produktionspezifischer Anpassungsfaktor
28	DIN EN 1997-1:2009-09	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln; Deutsche Fassung EN 1997-1:2004 + AC:2009
29	DIN EN 1997-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln
30	DIN 1054:2010-12	Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1
31	DIN 1054/A1:2012-08	Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1:2010; Änderung A1:2012

Tabelle 3

Bezeichnung des Wärmedämmstoffs	Nennwert der Druck- festigkeit $f_{c,Nenn}$ (kPa)	Bemessungswert der Druckspannung f_{cd}^{25} $= f_{c,Nenn} / \gamma_M^{26} \cdot \alpha^{27}$ (kPa)	Steifemodul der Wärmedämm- schicht E_s (kPa)
Misapor 10/50	660	340	14000
Misapor 10/75	420	215	9000

3.2.4 Brandverhalten

Der Wärmedämmstoff ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach der Norm DIN 4102-4³².

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Wärmedämmstoffe "Misapor 10/50" bzw. "Misapor 10/75" sind entsprechend den Verarbeitungshinweisen des Herstellers einzubauen.

In der Wärmedämmschicht darf jeweils nur ein Wärmedämmstoff "Misapor 10/50" oder "Misapor 10/75" verwendet werden.

Der geschüttete Wärmedämmstoff ist im Verhältnis $v = 1,3 : 1$ zu verdichten.

Die Dicke der Schüttung unter Berücksichtigung der o. a. Verdichtung ist so auszuführen, dass die vorgegebene Planungsdicke der Wärmedämmschicht an keiner Stelle unterschritten wird.

Bei Planungsdicken größer 300 mm ist der Wärmedämmstoff in zwei bzw. drei Lagen zu schütten und jeweils zu verdichten. Die Lagenstärke nach Verdichtung darf maximal 300 mm betragen.

Zum Schutz der Wärmedämmschicht während des Einbaus der Gründungsplatte ist eine Trennschicht, z. B. PE-Folie, oberhalb der Wärmedämmschicht zu verlegen, oder es sind andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Der seitliche Randbereich der Wärmedämmschicht ist entsprechend den Verarbeitungshinweisen des Herstellers auszubilden.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt



**Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen
(Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung - MÜZVO)
(Stand Oktober 1997)**

Aufgrund des § 81 Abs. 6 Nr. 1 MBO wird verordnet:

§ 1

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 24 Abs. 4 MBO besteht aus dem Buchstaben "Ü" und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln läßt.
2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung
 - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
 - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als "Z" und deren Nummer,
 - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als "P", dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
 - d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als "ZiE" und die Behörde.
3. Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.
4. Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.

Rechtsgrundlagen für die Erteilung
allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen
nach den Landesbauordnungen

Baden-Württemberg:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)
Bayern:	Art. 16 und Art. 19 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296)
Berlin:	§ 18 und § 21 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315)
Brandenburg:	§ 18 und § 21 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14)
Bremen:	§ 18 und § 21 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263)
Hamburg:	§ 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63)
Hessen:	§ 17 und § 20 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457)
Mecklenburg-Vorpommern:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. M-V S. 590)
Niedersachsen:	§ 18 und § 21 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)
Nordrhein-Westfalen:	§ 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)
Rheinland-Pfalz:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77)
Saarland:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632)
Sachsen:	§ 18 und § 21 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 670, ber. 2016 S. 38)
Sachsen-Anhalt:	§ 18 und § 21 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)
Schleswig-Holstein:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 96)
Thüringen:	§ 18 und § 21 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153)

**Schüttungen aus Schaumglasschotter
"Misapor 10/50" und "Misapor 10/75" für die
Anwendung unter lastabtragenden Gründungsplatten**

Anlage 1

Prüfungen

1 Vorbehandlung des Prüfmateri als

Für die Prüfungen ist Prüfmateri al zu verwenden, welches unter Beachtung der in Abschnitt 2.1.3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung jeweils angegebenen Schüttdichte in einem Zwangsmischer vorbehandelt wurde. Die Schüttdichte nach Vorbehandlung im Zwangsmischer ist anzugeben.

2 Wärmeleitfähigkeit

Die Probekörper für die Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit nach der Norm DIN EN 12667¹ bzw. der Norm DIN EN 12939² werden durch Einschütten des Dämmstoffes in Probenhaltungen mit den Abmessungen ca. 800 mm x 800 mm x 100-200 mm Prüfdicke hergestellt. Der Dämmstoff wird im Verhältnis $v = 1,3 : 1$ verdichtet. Die Messfläche beträgt 500 mm x 500 mm.

3 Wasseraufnahme bei Unterwasserlagerung

Die Probekörper für die Bestimmung der Wasseraufnahme werden durch Einschütten des Dämmstoffes in einen Kunststoffrahmen mit Kunststoffboden mit den Innenmaßen ca. 570 mm x 570 mm x 145 mm hergestellt. Der Dämmstoff wird im Verhältnis $v = 1,3 : 1$ verdichtet. Die Oberseite des Kunststoffrahmens wird mit einem Lochblech abgedeckt. Der gefüllte Kunststoffrahmen wird in einem geeigneten Gefäß 28 Tage bei 23 °C vollständig unter Wasser getaucht. Die Eintauchtiefe beträgt 10 cm.

Nach jeweils 10 Minuten Abtropfen des senkrecht gestellten Kunststoffrahmens wird durch Wägungen nach 1 Minute, 14 Tagen und 28 Tagen die Wasseraufnahme bestimmt.

4 Druckspannung bei 10 %-Stauchung

Die Prüfungen sind in quadratischen Prüfra hmen mit Abmessungen 200 mm x 200 mm x ca. 170 mm durchzuführen.

Das Prüfmateri al ist vor der Prüfung im Verhältnis $v = 1,3 : 1$ zu verdichten.

- | | | |
|---|----------------------|--|
| 1 | DIN EN 12667:2001-05 | Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand |
| 2 | DIN EN 12939:2001-02 | Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Dicke Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand |

**Schüttungen aus Schaumglasschotter
"Misapor 10/50" und "Misapor 10/75" für die
Anwendung unter lastabtragenden Gründungsplatten**

Anlage 2

Ermittlung des 5 %-Quantilwertes der Druckfestigkeiten im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle

Der 5 %-Quantilwert der Druckfestigkeit ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle einmal jährlich je Produkttyp und Herstellwerk in Auswertung der Stichproben entsprechend Abschnitt 2.3.2, Tabelle 2, mit einer Aussagewahrscheinlichkeit von 75 % wie folgt zu bestimmen.

Bei der Auswertung der ersten 35 Proben ist die Standardabweichung zu schätzen (unbekannt zu setzen).

Der 5 %-Quantilwert für den Fall "σ unbekannt" (bei unbekannter Standardabweichung) ist bei Normalverteilung

$$\hat{X}_{0,05} = \hat{\bar{X}} - K_s \cdot s_x$$

wobei

$\hat{X}_{0,05}$ statistischer Schätzwert für das 5 %-Quantil

$\hat{\bar{X}}$ Stichprobenmittelwert

K_s Quantilfaktoren unter Beachtung der festgelegten Aussagewahrscheinlichkeit

$W = 0,75$ gemäß mit $v = n - 1$ (n = Anzahl der Stichproben) und

s_x Standardabweichung ist.

Quantilfaktoren K_s gemäß Tabelle A2.1³

$v = n - 1$	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
K_s -Wert	3,15	2,68	2,46	2,34	2,25	2,19	2,14	2,10	2,07	2,05	2,03	2,01	1,99

Quantilfaktoren K_s gemäß Tabelle 6⁴

$v = n - 1$	15	17	19	24	29	34
K_s -Wert	1,98	1,95	1,93	1,90	1,87	1,85

Der 5 %-Quantilwert für den Fall "σ bekannt" (bei bekannter Standardabweichung) ist bei Normalverteilung

$$\hat{X}_{0,05} = \bar{X} - K_\sigma \cdot \sigma_x$$

wobei

$\hat{X}_{0,05}$ statistischer Schätzwert für das 5 %-Quantil

$\bar{X}$ Stichprobenmittelwert

K_σ Quantilfaktoren unter Beachtung der festgelegten Aussagewahrscheinlichkeit

$W = 0,75$ mit $v = n - 1$ und

σ_x Standardabweichung ist.

Quantilfaktoren K_σ gemäß Tabelle A2.2³

$v = n - 1$	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
K_σ -Wert	2,02	1,98	1,94	1,91	1,89	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,82	1,81

Quantilfaktoren K_σ gemäß Tabelle 5⁴

$v = n - 1$	15	17	19	24	29	39	49	99
K_σ -Wert	1,81	1,80	1,79	1,78	1,77	1,75	1,74	1,71

³ aus "Grundlagen zur Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten im Prüfzeichen- und Zulassungsverfahren" des IfBt in der Fassung von Mai 1986

⁴ ISO 12491:1997-05 Statistische Verfahren für die Güteüberwachung von Bauprodukten und Bauteilen